Anhang 1 Inkonvenienzentschädigungen

Gültig ab dem 01.04.2025

Version 1.3

1. Entschädigungen für Sonntags-, Feiertags-, Abend- und Nachtdienst

Sonntags- und Feiertagsarbeit

Finanzieller Zulage

Die Entschädigung für Sonntags- und Feiertagsarbeit beträgt CHF 6.- pro Stunde.

Abendarbeit

Finanzielle Zulage

Die finanzielle Entschädigung für Abendarbeit beträgt CHF 7.- pro Stunde.

Unregelmäßige Nachtarbeit

Von unregelmässiger Nachtarbeit betroffen sind alle Mitarbeitenden, die pro Kalenderjahr **weniger** als 25 Nächte arbeiten.

Für unregelmässige Nachtarbeit wird ein Lohnzuschlag von 25 % gewährt.

Regelmäßige Nachtarbeit

Von regelmässiger Nachtarbeit betroffen sind alle Mitarbeitenden, die pro Kalenderjahr mindestens 25 Nächte arbeiten.

Finanzielle Entschädigung Die finanzielle Entschädigung für regelmässige Nachtarbeit beträgt CHF 7.-

pro Stunde.

UND

Ausgleich durch Zeit Regelmässige Nachtarbeit wird ausserdem durch zusätzliche Freizeit in der

Höhe von 10 % der an den entsprechenden Tagen geleisteten effektiven Arbeitszeit abgegolten. Der Freizeitausgleich wird jeweils per Ende Jahr

berechnet.

2. Entschädigungen für Pikettdienst

Prinzip

Dieser Anhang, der Bestandteil des GAV LZP ist, ergänzt die Bestimmungen des ArG sowie der ArGV.

Entschädigung

A) Abgeltung des Pikettdienstes:

CHF 4.- pro Pikettstunde

B) Bei Intervention:

gemäss Artikel 17 des GAV über Sonntags-, Feiertags-, Abend- und Nachtarbeit.

3. Ferienlohn

Bei den finanziellen Zulagen für Sonntags- und Feiertagsarbeit, Abend- und Nachtarbeit sowie für Pikettdienst wird der Ferienanteil berücksichtigt.

- Für Personal, das Anspruch auf 25 Ferientage hat, wird die Vergütung um 10,64% erhöht.
- Für Personal, das Anspruch auf 27 Ferientage hat, wird die Vergütung um 11,59% erhöht.
- Für Personal, das Anspruch auf 30 Ferientage hat, wird die Vergütung um 13,04% erhöht.
- Für Personal, das Anspruch auf 35 Ferientage hat, wird die Vergütung um 15,56% erhöht.

Bei Zeitausgleich ist kein Zuschlag für den Ferienanspruch fällig.

4. 13. Monatslohn

Die finanziellen Zulagen für Sonntags- und Feiertagsarbeit, Abend- und Nachtarbeit sowie für Pikettdienst sind Teil des jährlichen Basislohns und werden bei der Berechnung des 13. Monatslohn berücksichtigt.

5. Änderungshistorie

Version	Änderungen	Datum	Verantwortlich
1.1	Ursprüngliche Version	01.05.24	CPP
1.3	Änderung gemäss CCT 2.0 / Abend- und Nachtarbeit von 6 auf 7	01.04.25	CPP